

(3) Erzeuger, deren Betriebe verkehrungünstig liegen, können ausnahmsweise mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises statt Milch Landbutter abliefern. Die Landbutter muß mindestens 79 % Fett und darf nicht mehr als 20,3 % Wasser enthalten, sie muß mindestens 13 Wertmale, davon mindestens sechs Wertmale für Geschmack aufweisen. Die Landbutter muß frisch und in sauberem Papier verpackt sein.

(4) Bei Milchverkauf ab Hof sind für den Bezug von Rohmilch (nicht molkereimäßig bearbeiteter Milch) aus hygienischen Gründen

- a) das Vorhandensein der staatlichen Anerkennungs-urkunde, daß es sich um einen staatlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand handelt und daß die serologische Untersuchung auf Banghne Krankheit negativ ist.
- b) eine schriftliche Bestätigung des Kreistierarztes, daß der Betrieb den hygienischen Erfordernissen entspricht,

notwendig.

§ 53

Milchüberschüsse, Milchverarbeitung und Naturleistung

(1) Überschüsse über das Jahresablieferungssoll in Milch sind, wenn vom Ablieferer keine andere Verwendung (freier Aufkauf, Umschreibung, Verarbeitung) angegeben wird, auf die Pflichtablieferung des nächsten Jahres anzurechnen.

(2) Wenn das Pflichtablieferungssoll für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat erfüllt und die Erfüllung des Jahresmilchsolls gesichert ist, kann der Ablieferer Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten lassen.

(3) Für diese Verarbeitung ist nur eine Naturalleistung in Milch in Höhe von 12 % der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzubehalten. Die Milch aus der Naturalleistung und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

Abschnitt VII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Milch

§ 54

Magermilch rücklieferung

(1) Der im § 23 der Verordnung festgesetzte Magermilchanspruch der Erzeuger ist von den Molkereien

- a) auf die Pflichtablieferung von Milch bis zu 40 % von der mit natürlichem Fettgehalt angelieferten Pflichtmilchmenge,
- b) für Aufkaufmilch bis zu 60 % von der auf den Basisfettgehalt (3,5 %) umgerechneten Aufkaufmilchmenge

zu ermitteln.

(2) Die den Erzeugern zustehenden Magermilchmengen müssen entsprechend den viehseuchengesetzlichen Bestimmungen erhitzt und von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann abwechslungsweise auch Buttermilch zurückgegeben werden, wovon landwirtschaftliche Betriebe mit Kälberaufzucht nicht betroffen werden sollen. Soweit Mager-

milch oder Buttermilch innerhalb von drei Monaten vom Erzeuger nicht in Anspruch genommen wird, ist sie der allgemeinen Versorgung zuzuführen.

§ 55

Ausgabe von Futtermitteln

(1) Für die Pflichtablieferung von Milch werden bis auf weiteres an Einzelbauern, LPG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) für 100 kg Milch auf die Erfüllung der Pflichtablieferung 1954 = 4 kg Sojaschrot oder andere Futtermittel im Austausch.
- b) für 100 kg Milch aus der Vorauslieferung 1953 zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung 1954 = 4 kg Sojaschrot oder andere Futtermittel im Austausch.

(2) Für die Abdeckung von Ablieferungsschulden sind keine Futtermittel auszugeben (vgl. § 37 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung).

(3) Zum Bezug der entsprechenden Menge Sojaschrot oder anderer Futtermittel im Austausch berechtigt die von der Molkerei auf Grund der monatlichen Milchabrechnung ausgestellte Bezugsberechtigung. Bei der Berechnung sind die Mengen an Sojaschrot oder anderen Futtermitteln im Austausch auf 0,5 kg auf- oder abzurunden.

(4) Auf Grund dieser Bezugsberechtigungsscheine erhält der Erzeuger zum preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreis bei der für ihn zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft die ihm zustehende Menge Sojaschrot oder andere Futtermittel im Austausch. Die LPG können die Futtermittel auch über den zuständigen VEAB zum VEAB-Abgabepreis erhalten.

§ 56

Lieferung von Schafmilch

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke können in Verbindung mit dem zuständigen Institut für Milchwirtschaft sowie dem Bezirkshygieneamt geeignete Molkereien bestimmen, die Schafmilch auf die Pflichtablieferung von Milch von den Erzeugern annehmen.

(2) Schafmilch ist getrennt von der übrigen Milch in gesonderten, besonders gekennzeichneten Gefäßen an die zugelassenen Molkereien anzuliefern.

(3) Die Anrechnung von Schafmilch ist im Verhältnis 1:1 (1 kg Schafmilch für 1 kg Kuhmilch) auf der Fettbasis 3,5 % vorzunehmen.

§ 57

Aufgaben der Molkereien und Milchsammelstellen

(1) Als Erfassungsstellen für Milch haben die Molkereien und Milchsammelstellen bei der Abnahme und Abrechnung der Milch folgende Aufgaben:

- a) den Räten der Gemeinden monatlich Sammelisten über die Milch- und Butterablieferung der Erzeuger zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei zu übergeben;